

Rechtsanwälte Günther

Partnerschaft

Rechtsanwälte Günther • Postfach 130473 • 20104 Hamburg

Landgericht Essen

45117 Essen

Michael Günther *
Hans-Gerd Heidel *¹
Dr. Ulrich Wollenteit *²
Martin Hack LL.M. (Stockholm) *²
Clara Goldmann LL.M. (Sydney) *
Dr. Michéle John *
Dr. Dirk Legler LL.M. (Cape Town) *
Dr. Roda Verheyen LL.M. (London) *
Dr. Cathrin Zengerling LL.M. (Ann Arbor)
Dr. Davina Bruhn
Jenny Kortländer LL.M. (Brisbane)

¹ Fachanwalt für Familienrecht
² Fachanwalt für Verwaltungsrecht
* Partner der Partnerschaft
AG Hamburg PR 582

Mittelweg 150
20148 Hamburg
Tel.: 040-278494-0
Fax: 040-278494-99
www.rae-guenther.de

23.11.2015
14/0354Z/R/rv
Mitarbeiterin: Jule Drzewiecki
Durchwahl: 040-278494-11
Email: drzewiecki@rae-guenther.de

K L A G E

des **Saúl Ananías Luciano Lliuya**, [REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED] Peru

-Kläger-

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Günther – Partnerschaft,
Mittelweg 150, 20148 Hamburg

g e g e n

die **RWE AG**, vertreten durch den Vorstand Herrn Peter Terium,
Opernplatz 1, 45128 Essen

-Beklagte-

wegen: Beseitigung von Eigentumsbeeinträchtigungen durch den
globalen Klimawandel, § 1004 BGB

Streitwert (§§ 2 ff. ZPO): € 21.000,00
Namens und in Vollmacht des Klägers werden wir beantragen,

Buslinie 109, Haltestelle Böttgerstraße • Fern- und S-Bahnhof Dammtor • Parkhaus Brodersweg

Hamburger Sparkasse
IBAN DE84 2005 0550 1022 2503 83
BIC HASPDEHHXXX

Commerzbank AG
IBAN DE22 2008 0000 0400 0262 00
BIC DRESDEFF200

GLS Bank
IBAN DE61 4306 0967 2033 2109 00
BIC GENODEM1GLS

festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, anteilig zu ihrem Beeinträchtigungsbeitrag (Anteil an den globalen Treibhausgasemissionen) die Kosten für geeignete Schutzmaßnahmen zugunsten des Eigentums des Klägers vor einer Gletscherflut aus der Lagune Palcacocha zu tragen.

Für den Fall der Durchführung des schriftlichen Vorverfahrens beantragen wir bereits jetzt den Erlass eines Versäumnisurteils, sollte der Beklagte entgegen § 276 ZPO nicht rechtzeitig seine Verteidigungsbereitschaft anzeigen.

Begründung:

Der Kläger ist Eigentümer eines Hauses in der Stadt Huaraz in Péru, am Fuß der peruanischen Anden. Sein Grundstück ist akut bedroht durch die Gletscherschmelze, welche sich als direkte Folge des Klimawandels mit zunehmender Geschwindigkeit und in zunehmendem Ausmaß vollzieht. Der oberhalb von Huaraz liegende Gletschersee, die Lagune *Palcacocha*, kann aufgrund der erhöhten Wasserpegel bzw. durch niederfallende Teile des schmelzenden Gletscher jederzeit brechen und die Flutwelle würde das Haus des Klägers zerstören oder zumindest schwer beschädigen.

Die Beklagte ist Mutterunternehmen des RWE-Konzerns und Eigentümerin der verschiedenen Betreiberunternehmen, die im Bereich der Energieerzeugung europaweit große Mengen an Treibhausgasen freisetzen und damit zum anthropogenen Treibhauseffekt beitragen, und dies seit Jahrzehnten.

Treibhausgase werden in erster Linie von den Tochterunternehmen der Beklagten insbesondere als notwendige Folge der Kohleverstromung emittiert. Diese Emissionen sind der Beklagten juristischen Person als „Konzernmutter“ zuzurechnen, insbesondere weil die Errichtung und der Betrieb der Kraftwerke nicht auf Entscheidungen der Konzerntöchter beruhen, sondern Gegenstand der Leitentscheidungen der beklagten Konzernmutter sind

Nach § 1004 BGB gilt: Wird das Eigentum beeinträchtigt, so kann der Eigentümer von dem Störer die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann der Eigentümer auf Unterlassung klagen. Der Anspruch ist nach Absatz 2 ausgeschlossen, wenn der Eigentümer zur Duldung verpflichtet ist.

Die Emissionen der Beklagten und ihrer Tochterunternehmen sind nicht gesetzlich verboten. Sie unterliegen seit 2004 dem Treibhausgasemissionshandelsgesetz (TEHG). Sie führen aber zu unzumutbaren Beeinträchtigungen des Eigentums des Klägers. Dieser hat daher einen Anspruch auf Beseitigung der Beeinträchtigung seines Eigentums aus § 1004 BGB. Die Beklagte ist Störerin im Sinne des § 1004 BGB.

Die Norm schützt auch das im Ausland liegende Eigentum des Klägers.

Dieses wird durch die der Beklagten zuzurechnenden Treibhausgasemissionen im Sinne von § 1004 BGB „beeinträchtigt“, und zwar durch die durch den Klimawandel bedingte Änderung des Aggregatzustands des Gletschereises in der Bergregion oberhalb des Grundstücks des Klägers. Durch die Gletscherschmelze verliert der Gletscher an Stabilität, wodurch eine erhöhte Gefahr von Gletscherabbrüchen entsteht, die in der unterhalb des Gletschers liegenden Lagune eine Flutwelle auslösen können. Gleichzeitig steigt der Wasserspiegel der Lagune, so dass bei einer Flutwelle die Abschlussmoräne des Sees überspült würde. Das Wohnhaus des Klägers wird dadurch einem akuten Flutungsrisiko ausgesetzt. Eine Gletscherflut (Glacier Outburst Flood) wird ohne Schutzmaßnahmen mit sehr großer Wahrscheinlichkeit eintreten und einen Schaden an Rechtsgütern des Klägers auslösen.

Zu einer Duldung dieser Beeinträchtigung ist der Kläger nicht verpflichtet.

A. Sachverhalt

1.

Herr Luciano Lliuya ist eine natürliche Person.

Anlage K 1 (Kopie „Documento Nacional de Identidad“ als Papierkopie und auf CD beigelegt, § 371 Abs. 1 S. 2 ZPO)

Er verdient seinen Lebensunterhalt als Landwirt und Berg- bzw. Fremdenführer.

2.

Sein Eigentum ist betroffen.

Herr Luciano Lliuya und seine Lebensgefährtin [REDACTED] sind Eigentümer eines Grundstücks in der Stadt Huaraz [REDACTED] nach peruanischem Recht, das sich ebenso wie das deutsche System auf ein öffentliches Grundbuch stützt.

Anlage K 2 (“Inscripción de Registro de Predios” – Grundbuchauszug als Papierkopie und auf CD beigelegt, § 371 Abs. 1 S. 2 ZPO)

Es handelt sich hierbei um den Grundbucheintrag [REDACTED] bezüglich des urbanen Grundstücks in der [REDACTED] [REDACTED] mit der Fläche von 103.88 m².

- 4 -

Als Eigentümer sind eingetragen Herr Saúl Ananías Luciano Lliuya und Frau [REDACTED] im Immobilienbesitzregister, Registerzone Nr. VII, Zentrale Huaraz, Registerbüro Huaraz.

SUNARP bezeichnet die Superintendencia Nacional de Registros Públicos, also das Grundbuchamt, der Sachbearbeiter ist Herr Santos Richer Macedo Chávez.

Aus

Anlage K 3

(Karte, Lage [REDACTED]

als Papierkopie und auf CD beigefügt, § 371 Abs. 1 S. 2 ZPO)

ergibt sich die Lage des Grundstücks des Klägers. Es handelt sich um eine eigene Darstellung auf Basis von Google Maps.

Das Eigentumsrecht ist in Peru in der Politischen Verfassung sowie im Bürgerlichen Gesetzbuch von Peru gewährleistet.

Das Grundstück ist mit einem Haus bebaut, dass der Kläger und seine Lebensgefährtin bewohnen, vgl.

Anlage K 4

(Foto (Kläger mit seinem Vater vor dem Haus)

als Papierkopie und auf CD beigefügt, § 371 Abs. 1 S. 2 ZPO)

Das Grundstück des Klägers liegt unterhalb der Palcacocha-Lagune, von der die Gefahr einer Überflutung ausgeht. Diese Lagune liegt oberhalb der Stadt Huaraz, auf einer Höhe von etwa 4562 Metern.

Anlage K 5

(Karte, Entfernung (in Meter Luftlinie)

Palcacocha-Lagune-Huaraz , eigene Erstellung

als Papierkopie und auf CD beigefügt, § 371 Abs. 1 S. 2 ZPO)

Die Lagune liegt auf dem Gebiet des Huascarán Nationalparks in Zuständigkeit der öffentlichen Hand. Dieser Park wurde gegründet durch Dekret der Zentralregierung aus dem Jahr 1975 (<http://legislacionanp.org.pe/parque-nacional-huascarán/>).

3.

3.1

Die Fläche der Palcacocha-Lagune hat sich in weniger als 40 Jahren um das 8-fache vergrößert, ihr Volumen ist um das 30-fache angewachsen (siehe Tabelle 1), und zwar insbesondere und entsprechend dem Anstieg der globalen Temperaturen überproportional in den letzten 10 Jahren. Der Wasserpegel der Lagune

liegt deutlich über dem als „sicher“ geltenden Level innerhalb der natürlichen Moränen, die die Lagune einfassen, hierzu weiter unten.

Tabelle 1: Historische Daten, Palcacocha-Lagune

Jahr	Größe (m²)	Volumen (m³)	Max. Tiefe (m)
1972	66.800	579.400	14
1974	62.800	514.800	13
2003	342.332	3.959.776	14
2009	518.426	17.325.206	73

Diese Daten sind entnommen der als

Anlage K 6
(nur auf CD beigelegt, § 371 Abs. 1 S. 2 ZPO)

beigelegten Studie der Universität Texas (Rivas, D. 2012. "Term report: Glacial lake outburst flood (GLOF). Palcacocha Lake, Peru." University of Texas at Austin. A report prepared for Geographic Information Systems course, dort S. 2).

Es handelt sich dabei um eine wissenschaftliche Betrachtung einer möglichen GLOF aus der Palcacocha Lagune. Diese kommt zusammengefasst zu dem Ergebnis, dass ein hohes Risiko des Ausbruchs besteht, und dass eine Evakuierung von Huaraz aufgrund der extrem schnellen Überflutung nicht möglich wäre.

Dem Kläger liegen keine neueren verifizierten Daten vor.

Als technisch sicher gilt demgegenüber eine Wassertiefe auf 58 m und ein Volumen von ca. 7 Mio. Auf dieser könnte ein nachhaltiges Entwässerungssystem installiert werden.

Dies geht hervor aus einer Studie die als

Anlage K 7
nur auf CD beigelegt, § 371 Abs. 1 S. 2 ZPO
(Portocarrero Rodríguez, César A. 2014. The Glacial Lake Handbook: Reducing Risk from Dangerous Glacial Lakes in the Cordillera Blanca, Peru. Washington, DC: United States Agency for International Development.)

beigelegt wird, dort S. 25-27.

Dieser „sichere“ Wasserstand wird von Seiten der peruanischen Regierung zusammen mit den Analysedaten von 2009 bestätigt durch eine Notstandsverordnung 2012 (No. 88-2012)

**Anlage K 8a und 8b
nur auf CD beigelegt, § 371 Abs. 1 S. 2 ZPO**

Decreto Supremo que proroga el Estado de Emergencia en la cuenca de la laguna Palcacocha, ubicada en la provincia de Huaraz, del departamento de Ancash, No. 088-2012-PCM,

Übersetzt: “Oberste Verordnung, über die Verhängung des Notstands aufgrund der Palcacocha Lagune in der Provinz Huaraz”

Der Dekret ist beigelegt in spanischer Sprache (Anlage K 8a) mit deutscher Übersetzung (Anlage K 8b). Übersetzt ist der anordnende Teil, die Übersetzung der Begründung wurde zunächst unterlassen, kann aber überstellt werden.

In dieser Verordnung werden die o.g. Zahlen und die Erhöhung der Tiefe und des Volumens seit 1972 ausdrücklich wieder gegeben:

mostrando un desarrollo acelerado en los últimos 38 años, habiendo incrementado su volumen de forma notable, pasando de 514,800 m³ en el año 1972 a 17'325,206 m³ en abril del año 2009, presentando además taludes internos inestables, inconsistentes y fuertes pendientes, así como glaciares en estado colgantes, situación que puede

„die sich in einer Entwicklung in den letzten 38 Jahren widerspiegelt, in denen das Volumen beträchtlich angestiegen ist von 514.800 m³ im Jahr 1972 zu 17.325.206 m³ im April des Jahres 2009, weiterhin ist eine instabile interne Uferböschung aufzuweisen, unzureichend fundiert und starke Abhänge“

und auch ausgeführt, dass das sichere Niveau bei ca. 7 Mio m³ liegt:

OBJETIVOS DEL PROYECTO

Objetivo General: Bajar el nivel de agua de la laguna Palcacocha en por lo menos 15 metros, con ello disminuir el volumen de agua de la laguna con fines de reducir el peligro inminente que representa para la ciudad de Huaraz

(dort S. 6).

„Ziele des Projektes

Übergeordnetes Ziel: Den Wasserspiegel der Lagune Palcacocha um mindestens 15 Meter abzusenken ... um das akute Risiko für die Stadt Huaraz zu reduzieren“

Objetivos Específicos:

- *Bajar el nivel del espejo de agua en forma preventiva mediante un proceso de sifonaje, con la instalación de seis líneas de tuberías para descargar un volumen aproximado de 7'000,000 m3 de agua de la laguna Palcacocha.*

(dort S. 6).

„Spezifische Ziele:

- Den Wasserpegel in der Palcacocha Lagune präventiv durch ein Verfahren der Abpumpung ... auf ein Volumen von ca. 7,000,000 m3 zu verringern.“

Gemessen am Wasserpegel von 2009 (73m) ergibt sich hieraus eine sichere Wassertiefe von 58 m.

3.2

Eine GLOF kann im Wesentlichen durch einfaches Überschwemmen der natürlichen Moränendämme verursacht werden – die Wassermassen können nicht mehr gehalten werden und fließen verstärkt in die Flüsse bergab.

Zum anderen können die natürlichen Moränendämme aufgrund des stetig zu hohen Drucks brechen. Die Risikowahrscheinlichkeit und das Ausmaß einer solchen Flut steigt aber weiter erheblich wenn, ebenfalls verursacht durch die Gletscherschmelze, herabfallende Eis- und Gesteinsschichten, durch Stürzen in die aufgestauten Gebirgsseen eine Flut auslösen. Das Risiko eines Gletscherseeausbruches, der eine massive Flutwelle auslöst, wird dadurch weiter erhöht.

Die verstärkte Gletscherschmelze hat zu einem derartigen Anstieg des Wasservolumens in der Lagune geführt, dass die Seitenwände der Lagune, die natürlichen Moränen, die Wasserlinie um nur wenige Meter überragen, und die natürlichen Abflüsse nicht mehr ausreichen. Ein Bruch der Lagune mit resultierender GLOF ist sehr wahrscheinlich geworden, dazu würde momentan ein kleinerer Abgang eines Eisstücks ausreichen.

Das Risiko einer Flut ist in den letzten Jahren signifikant gestiegen, da die Lagune auf ein „gefährliches Maß angewachsen“ (S. 6) ist, vgl.

Anlage K 9

nur auf CD beigelegt, § 371 Abs. 1 S. 2 ZPO

(Somos-Valenzuela, Marcelo A., Rachel E. Chisolm, Daene C. McKinney & Denny Rivas 2014. CRWR Online Report 14-01: Inundation Modeling of a Potential Glacial Lake Outburst Flood in Huaraz, Peru. Austin: Center for Research in Water Resources)

Es handelt sich hierbei um eine wissenschaftliche Ausarbeitung des Center for Research in Water Resources der Universität Texas zu den Folgen einer kon-

kreten GLOF in Huaraz. Die Autoren bauen ihre Studie auf der Risikoeinstufung der Palcacocha Lagune auf:

„Recently Lake Palcacocha has been declared in a state of emergency state because its volume has again reached dangerous levels, threatening a flood that would quickly reach Huaraz causing major devastation and potentially loss of life.” (S.1)

„Kürzlich wurde für den Palcacocha See der Notstand ausgerufen, da sein Volumen erneut gefährliche Grenzwerte erreicht hat, wodurch eine Flut entstehen könnte, die die Stadt Huaraz in kürzester Zeit erreichen könnte und dabei verheerenden Schaden anrichten, sowie Menschenleben kosten könnte.“

und kommen zusammengefasst zu dem Ergebnis, dass bei einem wahrscheinlichen Flutereignis die Stadt Huaraz erheblichen Schaden nehmen würde.

Andere Autoren bezeichnen das Risiko einer GLOF als „hoch“ (S. 304).

Anlage K 10

nur auf CD beigelegt, § 371 Abs. 1 S. 2 ZPO

(Hegglin, Esther und Christian Huggel, 2008, „An Integrated Assessment of Vulnerability to Glacial Hazards“

Mountain Research and Development, International Mountain Society)

Hegglin et.al. machen explizit (S. 299) die Aussage, dass die erhöhten Raten der Gletscherschmelze durch den globalen Klimawandel verursacht werden und sich damit das Risiko einer GLOF erhöht:

“Global warming has a major impact on glacial and periglacial dynamics, resulting in changes of hazards throughout the world’s mountain regions. For instance, glacier shrinkage can lead to the formation or growth of glacial lakes. In particular moraine-dammed glacial lakes often bear some considerable risk of lake outbursts, eg triggered by mass movements affecting the lake and producing impact waves and subsequent dam failure”

„Die globale Erwärmung hat signifikante Auswirkungen auf glaziale und periglaziale Dynamiken, die Veränderungen der Gefahrenlage in Gebirgsregionen weltweit zur Folge haben. Unter anderem kann die Gletscherschmelze zur Entstehung oder zum Anwachsen von Gletscherseen führen. Vor allem moränengedämmte Gletscherseen tragen das erhöhte Risiko von Seeausbrüchen, die zum Beispiel durch Massenbewegungen [Anm. Felsstürze] ausgelöst werden, die auf den See treffen und zu heftigen Wellen und letztlich zum Dambruch führen.“

und untersuchen sodann das Risiko der Palcacocha Lagune.

Anfang 2013 warnte die für Risikomanagement zuständige Behörde der Stadtverwaltung von Huaraz vor einem möglichen Gletscherseeausbruch. Sie befürchtete, dass im Falle einer Flut erhebliche Mengen von Wasser, Schlamm, Geröll, sowie Fels- und Eisbrocken auf Huaraz treffen könnten, vgl.

Anlage K 11

nur auf CD beigefügt, § 371 Abs. 1 S. 2 ZPO

(Perez, Inez 2013. „Glaciers: Meltwater catastrophes are forming in the Andes.“ E&E Publishing, LLC. Zugänglich unter

<http://www.eenews.net/stories/1059977803>, zuletzt aufgerufen am 17.9.2015.)

Allein zwischen 2009 und 2012 wurde auf Gesuch der nationalen Katastrophenschutzbehörde INDECI (Abkürzung: Instituto Nacional de Defensa Civil del Perú) elf Mal der Notstand für die Lagune ausgerufen.

Zuletzt wurde der Notstand im September 2012 ausgerufen, und zwar per Dekret des peruanischen Präsidenten und des peruanischen Ministerpräsidenten (Anlage K 8a/8b).

Diese Verordnung schafft jedoch keine Abhilfe. Denn: Auf Grundlage der Verordnung können zwar Notstandsmaßnahmen durchgeführt werden. Der Notstand ist aber zeitlich begrenzt, und durch ihn alleine kann die Flutgefahr nicht (nachhaltig) begrenzt, höchstens kurzfristig abgemildert werden – etwa durch Notfallabpumpungen.

Laut einer Studie der peruanischen Katastrophenschutzbehörde von 2015

Anlage K 12

nur auf CD beigefügt, § 371 Abs. 1 S. 2 ZPO

(INDECI 2015. Laguna Palcacocha y su Impacto en los Distritos de Huaraz e Independencia, en caso de Desborde y Probable Aluvión – Departamento de Ancash. Lima: Instituto Nacional de Defensa Civil (Juni 2015) – in spanischer Sprache, Übersetzungen können nachgereicht werden

geht von der Lagune trotz seit Jahren angeordneter Notstandszustände ein andauerndes Risiko aus. Die Wahrscheinlichkeit einer Sturzflut ausgehend von der Palcacocha-Lagune wird als „hoch“ eingeschätzt – „hohes Risiko“ (S. 41).

Auf S. 58 heißt es ausdrücklich:

La Laguna Palcacocha es la laguna más peligrosa de la Cordillera Blanca, en cualquier momento puede darse un aluvión”. La morrena es muy grande, pero consiste de material fácilmente erosionable, lo que la hace muy vulnerable al impacto de olas grandes resultantes de avalanchas o terremotos.

„Die Palcacocha-Lagune ist die gefährlichste Lagune der Cordillera Blanca, in jedem Moment könnte es zu einer Sturzflut kommen“

5.

Sollte es zu einer Überflutung durch Bruch oder Überschwemmung der Lagune kommen, würde der bergabwärts verlaufene Fluss Rio Cojup (flussabwärts ändert er seinen Namen in Rio Paria) derart anschwellen, dass das Flussbett die Wassermassen nicht mehr aufnehmen könnte.

Das peruanische Gesundheitsministerium und die nationale Katastrophenschutzbehörde stellten jüngst fest, dass die Straße, in der das Grundstück liegt, von einer erneuten Flut nunmehr besonders betroffen wäre. Das Grundstück liegt in der Überschwemmungszone, für die die Behörden mit einem Wasserstand von über 3 Metern rechnen, nachdem die Flut bereits ihren Höhepunkt überschritten und die größten Flutwellen Huaraz bereits verlassen haben.

Anlage K 13
auf CD beigelegt, § 371 Abs. 1 S. 2 ZPO
(Gefährdungskarte, Mapa de Peligros,
Zonas de inundación ante aluvión, por desborde de la Laguna)

Es handelt sich hierbei um eine Broschüre u.a. der Katastrophenschutzbehörde (Defensa Civil), die übertitelt ist mit "Eine Flut kann jederzeit auftreten". Es folgt eine Karte von Huaraz.

Die Karte weist Risikozonen in Huaraz aus, unterteilt in "rote", "gelbe" und "grüne" Bereiche. Dabei zeigt der rote Bereich eine stehende Überschwemmung von mehr als 3 m nach Abfluss der Flut an. In diesem Bereich, südlich der [REDACTED] befindet sich das Wohnhaus des Klägers. In der Karte werden auch Sicherheitszonen und Fluchtrouten gekennzeichnet, keine davon befindet sich in der Nähe des betroffenen Wohngebiets.

Das rote Quadrat mit Pfeil bezeichnet die Position des Hauses des Klägers.

Durch die Flut wird die Aufnahmekapazität des Flusses Rio Quillcay deutlich überschritten und die Flut breitet sich in der Stadt aus. Straßen, die in Flussnähe verlaufen, sind besonders von einer solchen Flut betroffen. Die Straße, an der das Haus des Klägers liegt, verläuft zwischen den beiden Flüssen Rio Paria und Rio Auqui, die in Höhe des Stadteingangs den Fluss Rio Quillcay bilden, der später in den Rio Santa mündet. Die Straße liegt am östlichen Teil des Stadteingangs (siehe Karte **Anlage K 3**).

Entlang der Flussläufe, sowie auf Teilen der [REDACTED] würde die Flut eine Höhe von ein bis fünfzig Metern erreichen, basierend auf dem Szenario eines 56 Meter tiefen Lagunendammbrechens (siehe **Anlage K 9**, S. 45, Figure 22). Alle benachbarten Grundstücke und Häuser, inklusive des Eigentums des Klägers, wären von absoluter Zerstörung oder zumindest von erheblicher Erosion betroffen. Die Welle, die auf das Grundstück des Klägers treffen könn-

te, würde eine Tiefe von sechs bis acht Metern erreichen.

Eine solche Gefährdung existierte nicht, als das Haus von der Familie vor Jahrzehnten erworben wurde.

6.

Der Kläger sieht in diesem Risiko eine unzumutbare Beeinträchtigung seines Hauses. Die konkreten Einwirkungen auf seine Grundstücke können dabei unterschiedlicher Natur sein. Dazu zählen Zerstörungen des Grundstücks und Hauses durch Überflutung, Schlammlawinen und flutbedingte Ablagerungen von Schuttmaterialien.

Die möglichen Beeinträchtigungen des Hauseigentümers durch eine derartig heftige und lang anhaltende Flut dürften gerichtsbekannt sein. Die Standfestigkeit des Hauses wäre ggf. nicht mehr gewährleistet.

Zumindest eine erhebliche Beeinträchtigung der Wohnraumnutzung ist zu erwarten.

7.

Die Beeinträchtigung des Eigentums des Klägers durch das akute Risiko einer GLOF wurde oben dargelegt. Das zugrunde liegende Problem, nämlich die durch die Gletscherschmelze deutlich erhöhten Wasservolumina in der Palcacocha Lagune, ist zumindest unter anderem durch den anthropogenen Klimawandel verursacht und wird durch diesen täglich weiter verstärkt.

7.1

Die Existenz des globalen Klimawandels durch erhöhte Konzentrationen von Treibhausgasen wie Kohlendioxid in der Atmosphäre ist in Deutschland unbestritten, wird vom Gesetzgeber vorausgesetzt, vgl. etwa

§ 1 TEHG

Zweck dieses Gesetzes ist es, für die in Anhang 1 Teil 2 genannten Tätigkeiten, durch die in besonderem Maße Treibhausgase emittiert werden, die Grundlagen für den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen in einem gemeinschaftsweiten Emissionshandelsystem zu schaffen, um damit durch eine kosteneffiziente Verringerung von Treibhausgasen zum weltweiten Klimaschutz beizutragen. [Hervorhebung durch Verf.]

und wird auch vom Beklagten nicht bestritten werden, will sich dieser nicht in Widerspruch setzen zu den eigenen Angaben in der Öffentlichkeit (vgl. der Internetauftritt der Beklagten

Anlage K 14

nur auf CD beigelegt, § 371 Abs. 1 S. 2 ZPO

entnommen von

<http://www.rwe.com/web/cms/de/1498198/rwe/verantwortung/umwelt/>

letzter Zugriff am 3.11.2015

Denn die Beklagte erkennt die Wirkung des eigenen Handelns durchaus an und hat sich vorgenommen: „Bis 2050 wollen wir unsere Stromerzeugung klimaneutral gestalten.“ (**Anlage K 14**) Eine solche Aussage wäre widersinnig, wenn die Beklagte nicht selbst einen Ursachenzusammenhang zwischen CO₂ Emissionen aus der Stromerzeugung und dem globalen Klimawandel eingestehen würde.

Aus Sicht des Klägers handelt es sich um eine offenkundige Tatsache gem. § 291 ZPO.

7.2

Der globale Klimawandel ist auch für das lokale Problem und das steigende Risiko einer GLOF verantwortlich. Dieser Abschnitt legt die spezifische Kausalität zwischen Emissionen der Beklagten und der Beeinträchtigung des Eigentums des Klägers dar.

Die Angaben stützen sich auf Aussagen des International Panel on Climate Change (IPCC), dem international und auch durch die deutsche Bundesregierung anerkannten Expertengremium, das regelmäßig Beobachtungen und Prognosen anerkannter Klimawissenschaftler zusammenfasst. Es wurde aufgrund der bekannten Problemlage bereits 1988 gegründet und hat seit 1990 fünf sogenannte Sachstandsberichte herausgegeben, den letzten 2013/2014.

Dabei ist zu unterscheiden zwischen Beobachtungen der Veränderungen, etwa der globalen oder regionalen Temperaturen, der Frage der Zurechnung zum anthropogenen Treibhausgasereffekt und den auch vom IPCC durchgeführten bzw. vergleichenden Prognosen zu Ausmaß und Auswirkungen des Klimawandels in der Zukunft.

Auf letzteres, also Prognosen (die stark von der Emissionsentwicklung in den nächsten Jahren abhängig wäre), stützt sich der Kläger nicht, er macht vielmehr geltend dass bereits heute der globale Treibhauswandel sein Eigentum bedroht, indem dieses einem akuten Überflutungsrisiko ausgesetzt ist.

Die IPCC Sachstandsberichte (hier: 5. Sachstandsbericht „5th Assessment Report“) sind in Berichte der Arbeitsgruppen unterteilt. Relevant ist hier insbesondere Arbeitsgruppe 1 (WG I – Climate Change 2013: The physical science basis) zur wissenschaftlichen Basis und Beobachtungen

Anlage K 15 (Auszug)

nur auf CD beigelegt, § 371 Abs. 1 S. 2 ZPO

und Arbeitsgruppe 2 (WG II – Climate Change 2014 – Impacts, Adaptation and Vulnerability) zu Auswirkungen des Klimawandels

Anlage K 16 (Auszug)
nur auf CD beigelegt, § 371 Abs. 1 S. 2 ZPO

Alle Berichte und Hintergrunddokumente sind vollständig auch auf dem offiziellen Internetauftritt verfügbar: www.ipcc.ch.

Dabei ist zu beachten:

Im Hinblick auf alle Aussagen außer solchen, die direkt messbar sind, (etwa: Temperatur an Ort x zum Zeitpunkt y) stellt der IPCC Ergebnisse regelmäßig als Wahrscheinlichkeit oder Sicherheit der Aussage dar („Likelihood“, „Confidence“).

Diese gibt die Wahrscheinlichkeit des Eintretens einzelner Ereignisse oder Auswirkungen an. „Very likely“ beschreibt dabei etwa die zweithöchstmögliche Wahrscheinlichkeitsstufe. Das Eintreten des jeweiligen Ereignisses oder der jeweiligen Auswirkung bzw. Aussage ist zu 90-100% wahrscheinlich.

Anlage K 17
nur auf CD beigelegt, § 371 Abs. 1 S. 2 ZPO

(Vgl. Mastrandrea M. D. et al. (2010). Guidance note for lead authors of the IPCC fifth assessment report on consistent treatment of uncertainties. Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC), Table 1.)

sowie

Anlage K 18
nur auf CD beigelegt, § 371 Abs. 1 S. 2 ZPO

Summary for Policymakers, die auch in deutsch vorhanden ist:
(http://www.de-ipcc.de/media/IPCC_AR5_WG1_SPM_deutsch_WEB.pdf),
dort S. 2.

Da es in der Klimawissenschaft keine lineare Kausalitäten gibt, sondern alle Aussagen sich im hochdynamischen Klimasystem nur über Modelle bzw. Statistiken verifizieren lassen, sind andere „sichere“ Aussagen grundsätzlich nicht möglich.

Diese Art der Aussage unterscheidet sich aber nach Auffassung des Klägers nicht von generell auch im Zivilprozess zulässigen Aussagen von Sachverständigen aufgrund allgemeiner Expertenerfahrung. Diese „Erfahrung“ und das Expertenwissen wird im Themenfeld globaler Klimawandel und lokale Auswirkungen durch Klimamodelle ergänzt, nicht aber ersetzt.

7.3

Treibhausgasemissionen verursachen den globalen Temperaturanstieg, der auch regional beobachtet ist und dem Klimawandel zugeordnet wird.

“More than half of the observed increase in global mean surface temperatures from 1951 to 2010 is due to the observed anthropogenic increase in greenhouse gas (GHG) concentrations.” (*high confidence, very likely*).

IPCC 5th AR, WG I, **Anlage K 15**, S. 932).

„Mehr als die Hälfte des beobachteten Anstiegs der weltweiten gemittelten Oberflächentemperatur zwischen 1951 und 2010 ist Folge des beobachteten Anstiegs der anthropogenen Treibhausgaskonzentration (THG).“ (*hohes Sicherheit, sehr wahrscheinlich*)

Dabei treten die Wirkungen von erhöhten Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre verzögert ein, und heute emittierte Treibhausgase entfalten ihre Wirkung noch mehrere Dekaden.

Weltweit bilden sich unter anderem aufgrund des Anstiegs der lokalen Temperaturen Gletscher zurück.

Für den nördlichen und zentralen Teil der peruanischen Anden wird für den Zeitraum 1961-2009 ein Temperaturanstieg von 0,2 bis 0,45% pro Dekade festgestellt (IPCC 5th AR, WG II, **Anlage K 16**, Tabelle 27-1, S. 1507)

Der Rückzug der tropischen Gletscher hat sich beschleunigt, insbesondere seit den späten 1970er Jahren.

“Tropical glaciers’ retreat has accelerated in the second half of the 20th century (area loss between 20 and 50%), especially since the late 1970s in association with increasing temperature in the same period (Bradley et al., 2009).” (IPCC 5th AR, WG II: Chapter 27, S. 1520, **Anlage K 16**)

„Der Rückgang tropischer Gletscher hat sich in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts beschleunigt (Flächenverlust zwischen 20 und 50%), insbesondere seit den späten 1970er Jahren in Verbindung mit steigenden Temperaturen, in der gleichen Zeitspanne.“

Dieser Trend wurde in jüngster Zeit u.a. auch für Peru mit "high confidence" bestätigt.

“A rapid retreat and melting of the tropical Andes glaciers of Venezuela, Colombia, Ecuador, Peru and Bolivia has been further reported following the IPCC AR4, through use of diverse techniques (*high confidence based on high agreement and robust evidence*)” (IPCC 5th AR, WG II: Chapter 27, S. 1518-1520, **Anlage K 16**)

„Ein schneller Rückgang und ein schnelles Abschmelzen der tropischen Andengletscher in Venezuela, Kolumbien, Ecuador, Peru und Bolivien wurde weiter bestätigt seit dem 4. Sachstandsreport, unter Verwendung verschiedener Methoden (*hohe Sicherheit* basierend auf *hoher Übereinstimmung* und *eindeutiger Nachweise*).“

Der Vertrauensgrad dieser Aussage durch das IPCC Autorenteam ist also „sehr hoch.“

Die Gletscherschmelze in den Anden und insbesondere in der Cordillera Blanca ist sehr gut dokumentiert. Sie gehört zu den Phänomenen, die auf den menschlichen Einfluss zurückgeführt werden können.

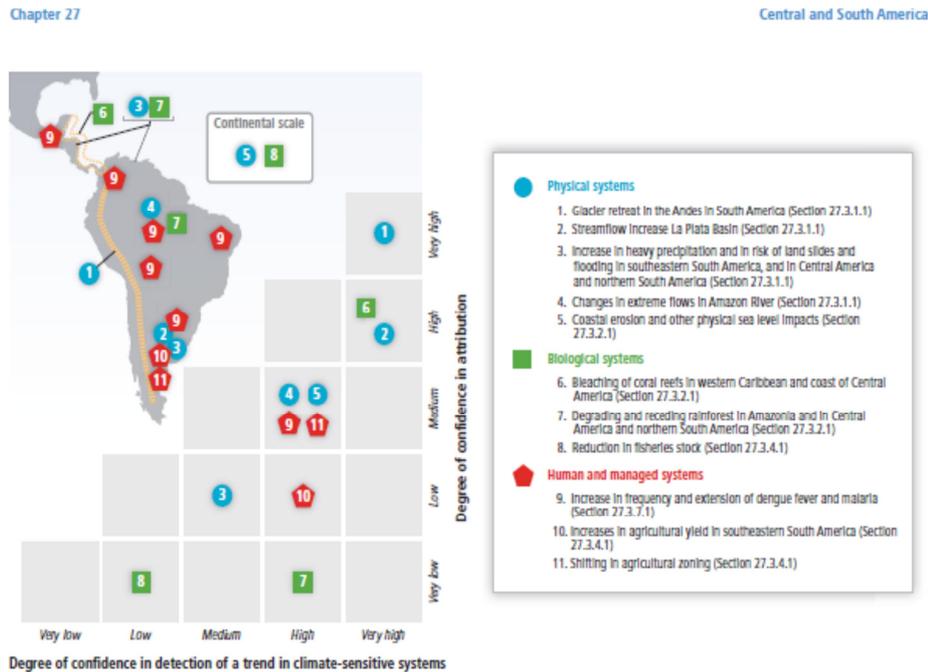
“[The] [r]eduction in tropical glaciers and ice fields in extratropical and tropical Andes over the second half of the 20th century ... can be attributed to an increase in temperature (...).” (IPCC 5th AR, WG II: Chapter 27, S.1543, **Anlage K 16**)

“[Das] Abschmelzen von tropischen Gletschern und Eisfeldern in den außertropischen und tropischen Anden im Verlauf der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts ... kann auf den Temperaturanstieg zurückgeführt werden (...).”

There is a „*very high*“ degree of confidence in the attribution“ of climate change to the glacier retreat in the Andes in South America.

„Mit „*sehr großer* Sicherheit“ kann der Rückgang der Andengletscher in Südamerika auf den Klimawandel „zurückgeführt“ werden.“

Dies ist illustriert im 5.Sachstandsbericht (IPCC 5th AR, WGII: Chapter 27, S. 1544, Table 27-8, **Anlage K 16**):



Die Ziffer 1 bezeichnet Gletscherschmelze in den Anden in Südamerika, also auch in Peru. Die Wahrscheinlichkeit, dass der globale Klimawandel hierfür verantwortlich ist, liegt bei „very high“, also „sehr hoch“.

Erst kürzlich hat ein Bericht der peruanischen Regierung dokumentiert, dass der Klimawandel in den letzten 40 Jahren die peruanischen Gletscher um 40% verkleinert hat und das freigewordene Wasser ca. 1000 neue Seen hat entstehen lassen:

Anlage K 19

nur auf CD beigelegt, § 371 Abs. 1 S. 2 ZPO

(Reuters 2014. „Peru says country's glaciers shrank 40 pct in 4 decades from climate change.“ 15 Oct 2014. Zugänglich unter

<http://www.reuters.com/article/2014/10/15/peru-climatechange-glacier-idUSL2N0SA39P20141015>, zuletzt aufgerufen am 17.09.2015.)

Tatsächlich vergrößern sich Anzahl und Ausmaß der Lagunen durch das durch den Klimawandel verursachte Abschmelzen der Gebirgsgletscher, (siehe auch IPCC 5th AR, WG II: Chapter 18, S. 984, Anlage K 16).

Die Cordillera Blanca, der hier relevante Bereich der peruanischen Anden, hat seit 1970 ca. 27% ihrer Fläche verloren, vgl.

Anlage K 20

nur auf CD beigelegt, § 371 Abs. 1 S. 2 ZPO

(Inventario de Glaciares del Perú, Ministerio de Agricultura y Riego/Autoridad Nacional del Agua, Unidad de Glaciología y Recursos Hídricos, Huaraz, Juli 2014)

Comparando la superficie glaciar registrada en el inventario nacional de la década de 1970 [3] y los resultados del inventario actual, la Cordillera Blanca ha perdido aproximadamente el 27% (195,75 km²) de su área glaciar total.

"Ein Vergleich zwischen der in dem nationalen Inventar registrierten Gletscherfläche in den 1970er Jahren [3] und den Angaben im aktuellen Inventarregister zeigt, dass die Cordillera Blanca etwa 27% (195,75 km²) ihrer Gesamtgletscherfläche verloren hat."

(S. 23, Punkt 7.1.3.1)

7.4

Damit trägt der globale Klimawandel auch konkret zum Abschmelzen der Gletscher bei, die ihr Schmelzwasser in die Palcacocha Lagune abgeben.

Ohne den anthropogenen Treibhauseffekt würden die Gletscher nicht so schnell abschmelzen, der Wasserspiegel der Palcacocha Lagune wäre nicht so hoch wie derzeit. Auch das Risiko des Abbrechens von Eisbrocken aus dem Gletscher mit den verheerenden Flutfolgen wäre weniger hoch. Die Gesamtsituation für den Unterlieger in Huaraz wäre dann ggf. zumutbar.

Soweit wissenschaftlich diese Aussage möglich ist, ist es ausgeschlossen, dass die Gletscherschmelze auch ohne den anthropogenen Klimawandel derart fortgeschritten wäre.

**Beweis ggf. zusätzlich: Sachverständiger Zeuge, Klimawissenschaftler
z.B. Dr. Stefan Rahmstorf, Potsdam Institut
für Klimafolgenforschung, Postfach 60 12 03,
14412 Potsdam**

8.

Die Beklagte ist „Konzernmutter“ eines gesellschaftsrechtlich vielfach verzweigten Unternehmens. Dieses hat durch seine Geschäftstätigkeit seit Gründung des Konzerns 1898 erheblich zu der Erhöhung der Treibhausgaskonzentration in der Erdatmosphäre beigetragen, die ihrerseits zu stetig steigenden Oberflächentemperaturen und damit auch der Gletscherschmelze führt.

Sie ist als Eigentümerin der verschiedenen Betriebsgesellschaften der größte Treibhausgasemittent Europas.

8.1

Die Beklagte, die RWE Aktiengesellschaft, 1898 als Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG gegründet, ist ein börsennotierter Strom- und Gasanbieter mit Sitz in Essen.

Die Beklagte ist nach dem „Stammhauskonzept“ aufgebaut und gliedert sich über komplexe Strukturen in zahlreiche Tochter- und Enkelgesellschaften auf. Nach dem Handelsregisterauszug

Anlage K 21
nur auf CD beigelegt, § 371 Abs. 1 S. 2 ZPO

„leitet“ die Beklagte diese Unternehmen.

Die unternehmerischen Schwerpunkte liegen in den Bereichen Vertrieb und Netze (RWE Deutschland AG), Stromerzeugung (RWE Generation SE) und Kraftwerks- und Anlagenbetrieb (RWE Power AG). Die größten Anteile an der Stromerzeugung haben die Brennstoffe Braun- und Steinkohle.

Zum Zweck der Stromerzeugung werden Brennstoffe gefördert oder importiert, sowie Kraftwerke zur Verfeuerung der Brennstoffe betrieben.

Durch die Stromerzeugung, sowie z.T. durch vorgelagerte Prozesse, werden klimagefährdende Treibhausgasemissionen in die Atmosphäre freigesetzt.

Es handelt sich bei den Stromerzeugungsanlagen um genehmigungsbedürftige Anlagen. Die Anlagenbetreiber im Sinne des BImSchG (eigenständige juristische Personen) sind durch die Beklagte selbst oder ihre Rechtsvorgänger gegründet und/oder kontrolliert. Die Emission von Treibhausgasen ist die notwendige und seit langem bekannte problematische Folge der Stromerzeugung aus fossilen Energieträgern.

Auf der Internetseite der Beklagten
(<http://www.rwe.com/web/cms/de/1904186/rwe/verantwortung/umwelt/klimaschutz/>)
für die die Beklagte (RWE AG) sich im Impressum als Verantwortliche zeigt

Anlage K 22
(Impressum und Ausdruck mit Zitaten
nur auf CD beigelegt, § 371 Abs. 1 S. 2 ZPO)

finden sich u.a. folgende Aussagen:

„(...) wollen wir unsere CO₂-Emissionen sowohl absolut als auch relativ zur erzeugten Strommenge reduzieren. Dies gebieten uns unsere Verantwortung für die Gesellschaft sowie unsere – im Vergleich zu unseren Hauptwettbewerbern – überdurchschnittlich hohen CO₂-Emissionen bei der Stromerzeugung.“

Die Beklagte, die RWE AG, bezeichnet sich ausdrücklich selbst als „Europas größter CO₂-Einzelemittent“ (Anlage K 22).

Durchgängig führt die Beklagte im Hinblick auf die Klima-Verantwortung das Wort für alle ihre Tochterunternehmen.

Schon 1995 hat die Beklagte für den Gesamtkonzern Verantwortung übernommen, als sie im Rahmen der „Erklärung der VDEW zum Klimaschutz“ erklärte „(...) CO₂-Emissionen bis 2015 um 12,5 Prozent gegenüber 1990 zu reduzieren“. (vgl. Umweltbericht (2000) der Beklagten, beigelegt als

Anlage K 23

nur auf CD beigelegt, § 371 Abs. 1 S. 2 ZPO

<https://www.rwe.com/web/cms/mediablob/de/610340/data/316928/1/rwe/verantwortung/berichterstattung/aktuelle-berichte/archiv-berichte/umweltbericht-2000.pdf>

8.2

Der Anteil der RWE AG und ihrer Rechtsvorgänger an den globalen historischen Emissionen für den Zeitraum 1751-2010 beträgt ca. 0,47%. Diese Angabe zu den relativen Emissionen von RWE stammt aus der von Richard Heede 2014 veröffentlichten Studie „Carbon Majors: Accounting for carbon and methane emissions 1854-2010 – Methods & Results Report“.

Anlage K 24

(nur auf CD beigelegt, § 371 Abs. 1 S. 2 ZPO)

Aus dieser Anlage K 24 (S. 22, 27, 29) stammen die in Tabelle 2 zusammengefassten Angaben: Historische Emissionen von RWE

Emissionen (in MtCO₂e)	Produzierte Kohle (in Mt)	Emissionen (in MtCO₂)	Diffuse Methan- emissionen	Emissionen gesamt	Anteil an Gesamt- emissionen
<i>2010</i>	<i>1965-2010</i>	<i>1965-2010</i>	<i>1965-2010</i>	<i>1965-2010</i>	<i>1751-2010</i>
148	4,717	6,31	0,54	6,84	0,47%

Für den Zeitraum 1990-2014 ergibt sich aus den der Veröffentlichung von Heede (Anlage K 24) zugrunde liegenden Daten und aus Daten des Global Carbon Atlas (eine offene web-Ressource; zugänglich auf: www.globalcarbonatlas.org) ein globaler Anteil von ca. 0,45% weltweit und ein Anteil von 14,06% an den deutschen Emissionen. Allerdings sind diese Daten nur auf Braunkohle bezogen, so dass der Anteil tatsächlich sogar höher liegt.

Aus dem Geschäftsbericht 2014 der Beklagten, beigelegt als

Anlage K 25
nur auf CD beigelegt, § 371 Abs. 1 S. 2 ZPO

ist entnommen die folgende Grafik (S. 44), wonach 2013 163,9 Mio t CO₂ emittiert wurde und 2014 155, 2 Mio. t:

Emissionsbilanz der Unternehmensbereiche ¹	CO ₂ -Ausstoß	
	2014	2013
In Mio. Tonnen CO ₂		
Konventionelle Stromerzeugung	145,2	153,5
Davon:		
Deutschland ²	116,1	125,7
Niederlande/Belgien	12,3	8,9
Großbritannien	15,7	18,9
Türkei ³	1,1	-
Zentralost-/Südosteuropa	6,5	6,5
RWE-Konzern⁴	155,2	163,9

Im Berichtsjahr 2013 entspricht der CO₂-Ausstoß der RWE AG damit einem Anteil von 0,45 % der weltweiten und 21,59 % der deutschen Treibhausgasemissionen, basierend auf den Daten des global carbon atlas (<http://www.globalcarbonatlas.org>).

9.

Die Folgewirkungen des Klimawandels für den Anspruchsteller können durch Schutzmaßnahmen abgewendet, mindestens aber wirksam gemindert werden.

Die einzige bekannte effektive risikominimierende Maßnahme ist die Senkung des Wasserpegels der Lagune, von der die akute Gefahr ausgeht.

Diese Maßnahme dient der Reduktion des Seevolumen, sowie der Regulierung des Wasserabflusses. Dies ist ausführlich beschrieben in **Anlage K 7** (Portocarrero), dort S.25 ff.

Der technische Report wurde von der United States Agency for International Development (USAID, US amerikanische Entwicklungshilfeorganisation) in Auftrag gegeben und dient als Zusammenfassung der in Peru gesammelten Erfahrungen und Kenntnisse zur Vorbeugung und zum Management von Gletscherseeausbruchsgefahren.

Die geschätzten Gesamtkosten für Maßnahmen zur Senkung des Wasserpegels der Palcacocha-Lagune belaufen sich laut Expertenangaben auf rund 4.000.000 US-Dollar (vgl. **Anlage K 7** (Portocarrero), S. 26). Das entspricht etwa 3.500.000 Euro.

Hieran wäre RWE allerdings nur anteilmäßig zu beteiligen, denn RWE ist für die Beeinträchtigung lediglich mit-verantwortlich.

Eine abschließende Schätzung der Gesamtkosten fehlt, daher bezieht sich der Antrag auch nur auf die Feststellung der Verantwortung der Beklagten. Bei Annahme der oben beschriebenen Anteile und der Kosten der Maßnahme würde sich der Anteil der Beklagten auf ca. 17.000 € belaufen.

10.

In den öffentlichen Medien, von Seiten der Politik in Péru und auf internationaler Ebene wird vertreten, dass der globale Klimawandel ein globales Umweltproblem ist, das nur mit globalen und gemeinsamen Zielen und Maßnahmen zu bekämpfen ist.

Der Kläger stellt aber fest, dass seit Inkrafttreten der UN Klimakonvention von 1992 keine effektiven Maßnahmen ergriffen wurden, die seinen Schutz bzw. die Unversehrtheit seines Eigentums gewährleisten. Global steigen die Treibhausgasemissionen seitdem weiter.

Der Anspruchsteller will und kann auf politische Schutzmaßnahmen nicht länger warten und ist durch diese ohnehin nicht gehindert, auch auf zivilrechtlicher Ebene vorzugehen.

Der Kläger hat seinen Anspruch bereits im März 2015 gegenüber der Beklagten geltend gemacht, die diesen jedoch als grundlegend unbegründet zurück gewiesen hat. Daher war Klage geboten.

B. Rechtliche Begründung

I. Zuständigkeit und Anwendbares Recht

1. Zuständigkeit des Gerichts

Das Landgericht Essen ist für den Rechtsstreit gem. Art. 63 (1) i.V.m. Art. 4(1) EuGVO (Verordnung Nr. 1215/2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. EU L 351, S. 1) aufgrund des allgemeinen Gerichtsstandes der beklagten Gesellschaft örtlich und damit international und gem. § 1 ZPO iVm § 23 Nr. 1 i.V.m. § 71 Abs. 1 GVG sachlich zuständig.

Die Beklagte ein Unternehmen mit Sitz in Deutschland und die hier relevanten Treibhausgase werden hauptsächlich von Anlagen in Deutschland ausgestoßen.

2. Passivlegitimation

Die Beklagte ist gemäß § 31 BGB passivlegitimiert und die richtige Beklagte.

§ 31 BGB ist auf sämtliche juristische Personen des Privatrechts anwendbar. Für AG, GmbH und Genossenschaft ist dies „durch unangefochtene Rechtspre-

chung festgestellt“, vgl. Münchener Kommentar zum BGB, 7. Auflage 2015, § 31, Rdnr. 11.)

Die Beklagte ist Konzernmutter einer Vielzahl von Kapitalgesellschaften, die ihrerseits Betreiber von Anlagen im Sinne des BImSchG sind und entsprechend physisch für den Ausstoß der Treibhausgase verantwortlich sind. Die Beklagte selbst betreibt (soweit ersichtlich) keine Anlage. Dennoch sind die Emissionen ihrer Töchter der Beklagten zurechenbar, und sie selbst bezeichnet sich auch als Konzern für verantwortlich, wie oben ausgeführt.

Im Berichtsjahr 2009 sind der Beklagten über ihre Töchter insgesamt 71 Kraftwerke zuzurechnen, 2/3 der CO₂-Emissionen erfolgen dabei in Deutschland. Die einzelnen Anlagen werden in

Anlage K 26

nur auf CD beigelegt, § 371 Abs. 1 S. 2 ZPO

mit Standort und Emissionsanteil aufgeführt. Aktuellere Detaildaten sind dem Kläger nicht zugänglich, diese sind aber auch angesichts der bereits vorgelegten Gesamtemissionsdaten nicht erforderlich.

In Deutschland werden die Kraftwerke überwiegend durch die 100%ige Tochter der Beklagten, die RWE Power AG betrieben, so z.B. Niederaußem und Neurath.

Die Beteiligungsstruktur geht aus dem Geschäftsbericht 2014 (Anlage K 25) hervor, S. 191:

I. Verbundene Unternehmen, die in den Konzernabschluss einbezogen sind	Beteiligungsanteil in %	
	direkt	gesamt
RWE Power Aktiengesellschaft, Köln und Essen	100	100

In Großbritannien sind die Kraftwerke der RWE npower plc zugeordnet, die wiederum zu 100% der Beklagten gehört. Dies geht aus dem Geschäftsbericht 2014 (Anlage K 25) hervor, S. 190:

RWE Npower Group plc, Swindon/Großbritannien	100
--	-----

Die Beklagte ist damit Störerin im Sinne des § 1004 BGB, sie beherrscht faktisch die Treibhausgasemissionen der dem Konzern angehörenden Betreiberunternehmen.

**Beweis ggf.: Parteivernehmung
 Vorlage der Beherrschungsverträge (nur durch die
 Beklagte möglich, sekundäre Darlegungslast)**

Zu berücksichtigen ist auch:

Die Errichtung und der Betrieb der Kraftwerke beruht nicht auf Entscheidungen der Konzerntöchter. Errichtung und Betrieb der Kraftwerke sind vielmehr Gegenstand der Leitentscheidungen der beklagten Konzernmutter. Der Verantwortungsbereich der Konzerntöchter bezieht sich primär auf die Art und Weise der Umsetzung dieser Leitentscheidungen. Die mit der Kohleverstromung freigesetzten Treibhausgase, die zu der globalen Klimaerwärmung und der Eigentumsbeeinträchtigung des Klägers führen, sind eine notwendige und nicht zu vermeidende Folge der Energiegewinnung durch die Verbrennung fossiler Energieträger. Die Beklagte haftet mithin (neben ihrer Eigentümerstellung) für eigenes, den Schutzbereich des Eigentums Dritter verletzendes Tun.

Zur Störereigenschaft der Beklagten im Sinne des § 1004 BGB bei den Rechtsausführungen, unten II. 3.

3. Anwendbares Recht

Bei einem Verfahren mit Auslandsbezug, hier mit einem ausländischen Kläger, ist das anwendbare Recht zwingend zu bestimmen.

Der Kläger beruft sich auf deutsches Recht auf Grundlage der Regelungen des internationalen Kollisionsrechts nach der sog. Rom II-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II-VO), ABl. EU 2007 Nr. L 199 S. 40).

3.1

Gem. Art. 4 Rom II-VO ist allgemeiner Anknüpfungsgegenstand der Ort des schädigenden Ereignisses. Dies wäre Peru. Allerdings ist Art. 4 ROM II-VO nur dann anwendbar, wenn keine besondere Anknüpfung für Art. 5-9 ROM II-VO gegeben ist. Nach Art. 7 ROM II-VO ist besonderer Anknüpfungspunkt der Ort der Umwelteinwirkung:

Art 7: „Auf außervertragliche Schuldverhältnisse aus einer Umweltschädigung oder einem aus einer solchen Schädigung herrührenden Personen- oder Sachschaden ist das nach Artikel 4 Absatz 1 geltende Recht anzuwenden, es sei denn, der Geschädigte hat sich dazu entschieden, seinen Anspruch auf das Recht des Staates zu stützen, in dem das schadensbe gründende Ereignis eingetreten ist.“

Der sachliche Anwendungsbereich umfasst nicht nur Umwelteinwirkungen im engeren Sinn, wie die Beeinträchtigung von Wasser, Boden, Luft, Ökosystem und Arten, sondern auch Ersatzansprüche wegen Personen und Sachschäden.

Nach Erwägung Nr. 24 zur ROM II-VO ist Umweltschädigung jede nachteilige Veränderung einer natürlichen Ressource, wie Luft oder Wasser (und entspricht damit der Definition in Art. 2 RL 2004/35/EG (EU-Umwelthaftungsrichtlinie).

Die der Beklagten zuzurechnenden Emissionen führen bereits direkt zu einer „Veränderung“ durch Anstieg der Treibhausgaskonzentrationen in der Atmo-

sphäre. Zusätzlich tragen sie zu einer Änderung des Aggregatzustands des Eises der Gletscher oberhalb der Palcacocha Lagune bei, was wiederum zu einer nachteiligen Veränderung des Wasserstandes der Lagune mit dem daraus resultierenden Risiko führt. Eine Umweltschädigung im Sinne von Art. 7 ROM II-VO und ein (drohender) Sachschaden aufgrund einer solchen Schädigung liegt also vor.

Es liegt ein typisches „Distanzdelikt“ vor. Dies sind solche Delikte, bei denen Handlungs- und Erfolgsort auseinander fallen (Münchener Kommentar zum BGB, 2015; zu Art. 7 ROM II-VO, Rn. 21). Hierbei gilt das Optionsrecht zu Gunsten des *lex loci actus*.

Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche gegen Umweltbeeinträchtigungen, werden Rahmen der ROM II-VO deliktsrechtlich qualifiziert. Da Art 44 EGBGB auf die Vorschriften der ROM II-VO verweist (mit Ausnahme des Kapitels III – ungerechtfertigte Bereicherung etc.), womit der Gesetzgeber eine Gleichstellung von Delikts- und Immissionsschutzstatut bewirken wollte (Münchener Kommentar zum BGB, 2015, zu Art. 44 EGBGB, Rdnr. 1), ist die Anwendbarkeit der ROM II-VO gegeben. Art 44 EGBGB lautet:

„Für Ansprüche aus beeinträchtigenden Einwirkungen, die von einem Grundstück ausgehen, gelten die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 mit Ausnahme des Kapitels III entsprechend.“

Um solche beeinträchtigenden Einwirkungen, wenn auch mittelbarer Art, geht es hier.

Diesen Befund stützt auch das Urteil des BGH zu einer verwandten Frage (Gerichtszuständigkeit). Der BGH hat entschieden dass auf § 1004 BGB Art. 5 Nr. 3 EuGVVO (Brüssel I-VO / VO (EG) Nr. 44/2001, „eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist“) anzuwenden sei, also eine Gleichbehandlung stattfindet. (BGH, Urteil vom 24. 10. 2005 - II ZR 329/03 – juris).

3.2

Die ROM II-VO ist auch in zeitlicher Hinsicht anwendbar.

Danach müsste das schadensbegründende Ereignis nach ihrem Inkrafttreten eingetreten sein, da nach Art. 31 in Verbindung mit Art. 32 ROM II-VO diese VO nur für Ereignisse ab dem 11.01.2009 gilt (Münchener Kommentar zum BGB, 2015, zu Art. 32 ROM II, Rdnr. 6). Vorliegend gibt es kein schadensbegründendes singuläres Ereignis, sondern einen schadensbegründenden Ereignisprozess, der vor dem 11.1.2009 begann, aber über ihn hinaus andauert (zum Dauerdelikt etwa Münchener Kommentar, Art. 32 ROM II-VO, Rdnr. 6).

Im Übrigen wäre auch für einen Zeitpunkt vor dem 11.1.2009 eine Anwendung des deutschen Rechts nach den bis dahin geltenden Regelungen des EGBGB angezeigt (Handlungsort bzw. Wahlrecht des Verletzten. Die notwendige paral-

lele Anwendung vom Kollisionsrecht der unerlaubten Handlung auf § 1004 BGB klärte bereits 1973 *Stoll*, Der Schutz der Sachenrechte nach Internationalem Privatrecht, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht*, 1973, S. 357-379).

4. Bestimmtheit des Antrags

Der Klageantrag ist hinreichend bestimmt.

Vorliegend ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass zwar auf der einen Seite das Bestimmtheitserfordernis des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO einen eindeutigen Klageantrag verlangt, auf der anderen Seite jedoch bei der Anwendung des § 1004 Abs. 1 BGB dem Störer die Wahl zwischen mehreren Möglichkeiten der Beseitigung der Störung offen bleiben muss (siehe Münchner Kommentar BGB, 6. Aufl. 2013, § 1004, Rdnr. 231).

Von der Rechtsprechung wird in solchen Fallkonstellationen das Wahlrecht des Störers betont, so dass im Klageantrag auf die zu beseitigende Beeinträchtigung abzustellen ist. Bestimmte Abhilfemaßnahmen sollen dann genannt werden, wenn andere wenigstens derzeit nicht in Betracht kommen, etwa weil andere unmöglich sind oder vernünftigerweise nicht ernsthaft in Betracht zu ziehen sind (vgl. zu dieser Problematik Münchener Kommentar zum BGB, 2013, § 1004 Rdnr. 305 ff. m. Verweis auf entspr. Rspr.).

Nach diesen Grundsätzen ist es dem Kläger nach dessen Auffassung nicht dienlich, sich auf den primären Unterlassungsanspruch im Hinblick auf die Emissionstätigkeit der Beklagten zu berufen. Denn allein das Unterlassen der Emissionen durch die Beklagte in der Zukunft wird die Beeinträchtigung seines Eigentums nicht beseitigen, und die Treibhausgasemissionen der Vergangenheit sind für die Beklagte nicht zurückholbar.

Sollte das Gericht den Antrag nach diesen Grundsätzen dennoch für zu unbestimmt oder gar unzulässig halten, wird um entsprechenden Hinweis gebeten.

II. Anspruch aus § 1004

Der Kläger hat einen Anspruch gegen die Beklagte auf Beseitigung der Beeinträchtigung seines Eigentums durch die drohende Gletscherflut aus § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB.

(1) ¹Wird das Eigentum in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes beeinträchtigt, so kann der Eigentümer von dem Störer die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. ²Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann der Eigentümer auf Unterlassung klagen.

(2) Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Eigentümer zur Duldung verpflichtet ist.

Die Norm ist dogmatisch nur defizitär ausgeurteilt. Exemplarisch sei *Baldus* zitiert:

„In den letzten Jahrzehnten konzentriert sich die (einigermaßen verästelte) Debatte um das richtige Verständnis des § 1004 auf eine Systemfrage und ein paradigmatisches Anwendungsproblem: Gewährt die Norm einen in der Struktur deliktsähnlichen Eigentumsschutz (nur ohne Verschulden), so die früher hM und nach wie vor die Rechtsprechung? Oder richtet sie sich gegen unzulässige Überdehnung der eigenen Rechtssphäre zu Lasten anderer (Usurpationstheorie, mittlerweile hL)? Verlangt die Beeinträchtigung also – um eine zentrale Formulierung zu zitieren – „nicht nur eine Einbuße auf Seiten des Verletzten, sondern zusätzlich einen korrespondierenden Vorteil auf Seiten des Störers“? (Münchener Kommentar zum BGB, 2013, § 1004 Rdnr. 3)

Der Unterzeichnerin ist kein Fall in der deutschen oder europäischen Rechtsprechung bekannt, der dem vorliegenden vergleichbar wäre, insbesondere nicht im Hinblick auf das Phänomen des Klimawandels.

Der vorliegende Fall unterfällt dem Anwendungsbereich des § 1004 BGB.

Denn:

Die Beklagte emittiert über ihre Töchterunternehmen andauernd und seit Jahrzehnten Treibhausgase. Sie weiß auch seit Jahrzehnten um die Wirkung dieser Gase und emittiert sie dennoch als Grundlage der Geschäftstätigkeit. Diese Emissionen sind an sich zunächst weder verboten, noch lösen sie eine Beeinträchtigung von Eigentum Dritter aus. Durch Akkumulation der Treibhausgase in der Atmosphäre kommt es aber zu einer Erwärmung der durchschnittlichen Temperaturen im Bereich der Gletscher, und dadurch mittelbar zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung.

Der Kläger verlangt – um einen Schaden zu vermeiden – die Beseitigung der Beeinträchtigung, nämlich des Flutrisikos für sein Haus.

Dieser Anspruch ist *kein* Schadenersatzanspruch und bedeute auch keine Durchbrechung des Systems der verschuldensunabhängigen und verschuldensabhängigen Haftung – er basiert vielmehr genau auf dem auch vom Gesetzgeber zu Grunde gelegten Konflikt, nämlich, dass die Nutzung des Eigentums des einen zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung des Eigentums des anderen führt bzw. beiträgt.

Ein Schadenseintritt soll mit dem Anspruch aus § 1004 vermieden werden – genau das ist Ziel des Klägers.

Entsprechend vertritt etwa *Hermann* (Der Störer nach § 1004 BGB, 1987, S. 477) ausdrücklich, dass auch bei Fernfolgen von (kumulativen) Emissionen

eine Verantwortlichkeit nach § 1004 gegeben ist, solange keine Wiederherstellung substanzverletzender Eingriffe gefordert werde. Solange der Schutz des Eigentums als begrenzende Klammer besteht, bestehe „kein Bedürfnis“, etwa durch „Kausaltheorien die Haftung zu beschränken“ (S. 478).

Im Einzelnen:

1. Eigentum

Das bedrohte Wohnhaus steht im Eigentum des Klägers (vgl. oben Anlage K 2, Grundbuchauszug mit Apostille).

§ 1004 ist auch für Beeinträchtigungen von Eigentum außerhalb Deutschlands anzuwenden.

Im internationalen Sachenrecht gilt zwar grundsätzlich der Grundsatz des *lex rei sitae*, also hinsichtlich des anzuwendenden Rechts des Staates, in dem sich die belegenene Sache befindet (Art. 43 Abs. 1 EGBGB; Kegel/Schurig, Internationales Privatrecht, 2000, S. 661).

Die grundsätzliche Herrschaft der *lex rei sitae* dient in erster Linie dem Schutz des Rechtsverkehrs: Der Staat, in dem sich die Sache befindet, ist für alle Beteiligten am einfachsten feststellbar, und die Geltung seines Rechts entspricht am ehesten ihren Erwartungen (Münchener Kommentar, 2015 zu Art. 43 EGBGB, Rdnr. 3).

Vorliegend geht aber nicht um die Definition des Sachenrechts bzw. des Eigentums selbst (welches unstreitig vorliegen dürfte und für das Beweis angetreten wurde), sondern um die *Beeinträchtigung* von Eigentum durch mittelbare Einwirkung eines anderen. Die Belegenheit der Sache ist analog zum Recht der unerlaubten Handlung lediglich der Erfolgsort. Unabhängig davon, dass auch das peruanische Recht Eigentumsschutzansprüche enthält, ist daher Art. 7 ROM-II Verordnung zu beachten, wonach hier deutsches Recht gilt. Hierzu bereits oben.

2. Beeinträchtigung

Die drohende Flut infolge der Gletscherschmelze stellt eine Beeinträchtigung des Eigentums des Klägers in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes dar. Eine Eigentumsbeeinträchtigung iSd § 1004 BGB ist nach ständiger Rechtsprechung jeder dem Inhalt des Eigentums widersprechende Zustand (vgl. BGH NJW 2007, 432).

2.1

Nach der Rechtsprechung muss es sich bei der Beeinträchtigung zunächst um eine „positive“ Beeinträchtigung handeln. Dies ist der Fall, insbesondere führt der sog. *Kaltluftseefall* (BGH NJW 1991, 1671) hier nicht zu einer anderen Beurteilung. Dort hatte der BGH ausgeführt, dass Voraussetzung für eine positive Einwirkung „das Hinüberleiten sinnlich wahrnehmbarer Stoffe“ vom Grund-

stück des Beklagten auf das Grundstück des Klägers sei und gerade nicht dann gegeben sei, wenn die Einwirkung auf rein naturgesetzlicher Wirkung beruhe.

Die Beeinträchtigung des klägerischen Grundstücks ist die Folge eines von außen kommenden aktiven Einflusses der von der Beklagten mit zu verantwortenden Anreicherung der THG-Konzentration in der Atmosphäre. Die Beeinträchtigung des klägerischen Grundstücks liegt hier in dessen Gefährdung wegen der verringerten Stabilität der Gletscher und des Niveauanstiegs des oberhalb des Grundstücks gelegenen Gletschersees als Folge des globalen Temperaturanstiegs. Sie ist also eine Folge einer von der Beklagten durch aktives Tuns (mit) in Gang gesetzten Kausalkette,

Eine „negative Einwirkung“ liegt nicht vor. Wie *Herrmann* (Natureinflüsse und Nachbarrecht, NJW 1997, 153/155) richtig ausführt, ist Ziel der negatorischen Verantwortung eine Verhinderung von Beeinträchtigungen kraft Beherrschungsmöglichkeit.

2.2

Die Emissionen sind auch auf „eine menschliche Verantwortlichkeit“ zurück zu führen.

Vorliegend liegt die Störungsquelle in der Lagune, deren Wasserpegel stetig steigt und dadurch aktuell eine akute Überschwemmungsgefahr (Beeinträchtigung) darstellt. Die Gefahr geht aber gerade nicht auf den natürlichen Zustand der Lagune oder der Gletscher, aus dessen Eis sich diese speist, zurück. Der rasante Anstieg der Lagune, der zusammen mit dem Stabilitätsverlust des Gletschers die Beeinträchtigung durch die konkrete Überschwemmungsgefahr darstellt, ist eine Folge des anthropogenen Klimawandels.

Wie oben ausführlich dargestellt bestehen nach aktuellem Wissensstand keine vernünftigen Zweifel mehr daran, dass die gegenwärtige Klimaerwärmung durch den Ausstoß von Treibhausgasen durch den Menschen, insbesondere Kohlendioxid bedingt ist. Auch wurde oben dargestellt und Beweis dafür angetreten, dass die Gletscherschmelze auch auf die globale Erwärmung zurückzuführen ist und kein natürliches Phänomen darstellt.

Die globale und lokale Erwärmung ist auf menschliche Treibhausgasemissionen zurückzuführen, genau dies ist Gegenstand der Betrachtungen des IPCC, siehe oben.

Dies wurde kürzlich etwa vom Den Haager Landgericht (Az: ECLI :NL :RBDHA :2015:7196, Urteil vom 24-06-2015, Az. C/09/456689 / HA ZA 13-1396 (English translation) im Fall *Urgenda* bestätigt. Es heißt dort unter anderem:

“4.18.

The aforementioned considerations lead to the following intermediate conclusion. Anthropogenic greenhouse gas emissions are causing climate change.”

„Die vorstehenden Fakten lassen einen vorläufigen Schluss zu. Anthropogene Treibhausgasemissionen verursachen den Klimawandel.“

Das Urteil wird beigelegt im niederländischen Original und als englische Übersetzung aus der Datenbank der Gerichte in den Niederlanden (<http://uitspraken.rechtspraak.nl/inziendocument?id=ECLI:NL:RBDHA:2015:7196>) als

Anlage K 27 (niederländisch)
nur auf CD beigelegt, § 371 Abs. 1 S. 2 ZPO

Anlage K 28 (englisch)
nur auf CD beigelegt, § 371 Abs. 1 S. 2 ZPO

Eine deutsche Übersetzung kann nachgereicht werden.

Im Grundsatz hat dies das auch BVerwG bereits 2005 festgestellt (BVerwG, Urteil vom 30.6.2005 – 7 C 26.04 – juris), in dem das Gericht die Einschränkung der Berufsausübungsfreiheit als notwendige Folge des zulässigerweise verfolgten Ziels der Reduzierung der Treibhausgase im Interesse des Klimaschutzes bezeichnet hatte.

Eine menschliche Verantwortlichkeit für die akute Gefährdung einer Gletscherflut liegt damit vor.

2.3

Da § 1004 BGB einen Unterlassungsanspruch zur Abwendung eines Schadens regelt, ist der Norm inhärent, dass auch ein Schadensrisiko bzw. eine Gefahr eine Beeinträchtigung im Rechtssinne darstellt.

Zum Teil werden die erfassten „gegenwärtigen Beeinträchtigungen“ abgegrenzt von lediglich vorbereitenden Maßnahmen, bzw. nur abstrakt gefährdenden Maßnahmen. Danach wird Gegenwartigkeit bejaht, wenn die Maßnahme oder der Zustand zwangsläufig eine Beeinträchtigung herbeiführen muss (so etwa: BeckOK BGB, Edition 35 aus 2015, § 1004 Rn. 50; vgl. auch Staudinger-Gursky, BGB, 12. Aufl., § 1004, Rdnr. 154 m. w. Nachw.).

Das Vorliegen einer Beeinträchtigung wurde etwa bei einer einsturzgefährdeten Grenzmauer bejaht:

„Die damit feststellbar drohende Gefahr des Einsturzes der Mauer und die damit zwangsläufig verbundene Gefahr des Abrutschens des bis zum Mauerrand erhöhten Erdreichs auf das Grundstück der Kl. stellen

bereits eine Eigentumsbeeinträchtigung dar, da hierfür eine ernsthafte Bedrohung ausreicht“ (OLG Düsseldorf, Urteil vom 05-12-1990 - 9 U 101/90).

Wie oben dargestellt (mit Beweisangebot) ist die Gefahr der Überflutung derart konkret, dass es nur noch vom Zufall und nicht mehr zu beeinflussenden Faktoren abhängt, wann sich die Gefahr verwirklicht. Zudem steigt – u.a. durch die andauernden Emissionen der Beklagten – der Wasserpegel immer weiter, so dass ohne Schutzmaßnahmen zwangsläufig mit einer Überflutung des Grundstücks des Klägers zu rechnen ist.

2.4

Insoweit man als ungeschriebene Voraussetzung des § 1004 BGB das Vorliegen einer Wiederholungsgefahr fordern sollte, ist diese gegeben. Wiederholungsgefahr ist die auf Tatsachen gegründete objektive ernstliche Besorgnis weiterer Störungen, wobei auch eine erstmals ernsthaft drohende Beeinträchtigung genügt (Palandt, BGB, 71. Aufl., 2014, § 1004, Rndr. 32; BGH NJW 2004, 3701).

Wie oben dargelegt dauern nicht nur die Emissionen der Beklagten an, sondern auch die Eigentumsbeeinträchtigung, da die Lagune jederzeit brechen und damit die Flutwelle auslösen kann.

3. Störer

Eine allgemeingültige Definition des Störers und damit des Schuldners bei § 1004 BGB gibt es nicht.

3.1

Nach der Rechtsprechung des BGH ist zwischen Handlungs- und Zustandsstörer zu unterscheiden.

Handlungsstörer ist nur derjenige „der die Eigentumsbeeinträchtigung durch sein Verhalten, d.h. durch positives Tun oder pflichtwidriges Unterlassen, adäquat verursacht hat (zuletzt BGH, Urteil vom 01. Dezember 2006, V ZR 112/06, Rdnr. 9, juris)

Zustandsstörer ist derjenige, „der die Beeinträchtigung zwar nicht verursacht hat, durch dessen maßgebenden Willen der beeinträchtigende Zustand aber aufrechterhalten wird“ (zuletzt BGH, a.a.O.)

Dies setzt nach dem BGH voraus, dass der Inanspruchgenommene die Quelle der Störung beherrscht, also die Möglichkeit zu deren Beseitigung hat (vgl. Senat, BGHZ 62, 388, 393; 95, 307, 308; Erman/Ebbing, BGB, 11. Aufl., § 1004 Rdnr. 120). Dies ist vorliegend wohl unstrittig, die Beklagte hätte in den letzten Jahrzehnten und auch noch heute faktisch die Möglichkeit, ihre Treibhausgasemissionen zu unterlassen.

Zudem muss dem Inanspruchgenommenen die Beeinträchtigung zurechenbar sein. Der BGH meint zu diesem (unbestimmten) Kriterium:

„Hierzu genügt es - wie dargelegt - nicht, dass der Inanspruchgenommene Eigentümer oder Besitzer der Sache ist, von der die Störung ausgeht. Für die erforderliche Zurechnung der Beeinträchtigung ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs vielmehr erforderlich, dass die Beeinträchtigung wenigstens mittelbar auf den Willen des Eigentümers oder Besitzers der störenden Sache zurückgeht...“
(BGH, Urteil vom 01. Dezember 2006 ,V ZR 112/06, Rn. 14, juris)

Auch dies ist der Fall: die Treibhausgasemissionen werden willentlich und wesentlich verursacht – sie sind Grundlage des Geschäftsmodells und Voraussetzung der Belieferung der Strom- und Wärmekunden der Beklagten – insoweit sie noch nicht die Möglichkeit geschaffen hat, diesen Bedarf aus erneuerbaren Energiequellen zu decken.

Die Beklagte ist nach diesen Grundsätzen zumindest Zustandsstörerin, sowie über die Beherrschung der Emissionstätigkeit ihrer Tochterunternehmen auch Handlungsstörerin.

3.2

Der Störereigenschaft steht nicht entgegen, dass die Beklagte unstreitig nicht allein für den anthropogenen Klimawandel verantwortlich ist. Denn dem Beeinträchtigten steht gegen jeden Störer ein eigener unabhängiger Abwehranspruch zu. Der Eigentümer ist nicht gehalten, gegen alle Störer vorzugehen.

Hinsichtlich der Beeinträchtigung durch mehrere Störer kann der Eigentümer gegen jeden Einzelnen nach seinem Verursachungsbeitrag vorgehen (BGH NJW 1976, 799, hier wird der Beitrag „Tatbeitrag“ genannt). Dies bestätigt auch die Rechtsprechung, die § 830 I 2 BGB analog für Fälle des § 1004 zur Anwendung bringt (etwa LG Köln, Urteil vom 13. Februar 1990, 5 O 331/89, Rn. 15, juris).

Dieses Ergebnis teilt (für den Klimawandel) etwa *Frank*, Klimahaftung und Kausalität, ZUR 2013, 28/30 sowie die Unterzeichnerin (allerdings im Hinblick auf Völkerrecht) in *Verheyen*, „Climate Change Damage in International Law“, Brill, 2006, ebenso (für das deutsche Recht) *Koch/Lühns/Verheyen*, in: Lord et.al. Climate Change Liability, 2012, „Germany“, S. 399 ff.

Das Problem dogmatisch aufzuarbeiten versucht *Pöttker*, Klimahaftungsrecht, 2014, S. 51 ff. wobei sich seine Abhandlung hauptsächlich auf das UmwHG und § 823 BGB bezieht. Auch er kommt zu dem Ergebnis, dass die Tatsache, dass der anthropogene Klimawandel von einer Vielzahl von Störern hervorgerufen wird, nicht gegen eine grundsätzliche rechtliche Verantwortlichkeit eines Einzelnen spricht.

Diese Frage wird bei der Zurechenbarkeit / Kausalität weiter behandelt.

4. Kausalität

Die Rechtsprechung tendiert (u.a. für die Begründung menschlicher Verantwortlichkeit) auch im Rahmen des § 1004 zu den schadensersatzrechtlichen Kategorien der adäquaten Kausalität und der wertenden Zurechnung. (Münchener Kommentar zum BGB, § 1004, 2013, Rdnr. 61 ff.).

4.1

Kausalität bedeutet die Ursächlichkeit eines Ereignisses für einen Erfolg, das heißt für den Eintritt einer Veränderung. Ob im Rahmen des § 1004 BGB Kausalität wie im Schadenersatzrecht herzuleiten ist, oder ob eher polizeirechtliche Maßstäbe anzuwenden sind, bleibt allerdings unklar. Auch liefert die Rechtsprechung bislang keine aussagekräftigen Aussagen zu den wissenschaftstheoretischen Grundlagen ihrer Kausalitätslehre, u.a. fehlt eine klare Aussage dazu, ob probabilistische Kausalitätsaussagen zulässig sind. Gewisse Unsicherheitsmargen jedenfalls sind akzeptiert (ausführlich: *Pöttker*, Klimahaftungsrecht, S. 141 ff.). Dies kann relevant sein, weil, wie oben dargestellt, die Ursache-Wirkung-Beziehungen im Kontext des Klimawandels immer mit Wahrscheinlichkeitsaussagen unterlegt sind.

Ohne hier umfassend auf den unübersichtlichen Meinungsstreit zur Kausalitätslehre einzugehen, wird man unterscheiden können zwischen faktischer Kausalität (denklogischer/naturwissenschaftlicher) Kausalität (unten 4.2) und rechtlicher Kausalität (Zurechnung, Adäquanz, unten 4.3).

4.2

Grundsätzlich ist nach der ständigen Rechtsprechung ein Verhalten dann kausal, wenn es nach der *conditio-sine-qua-non* Formel nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass die Beeinträchtigung entfielen würde.

4.2.1

Es handelt sich vorliegend aber wohl unstrittig um eine Fallgruppe der Summationsschäden oder der sog. kumulativen Kausalität. Dazu *Kohler* (in *Staudinger*, Umwelthaftungsrecht, 2002, Einleitung, Rdnr. 155f.):

„In diesen Fällen kann je nach Sachlage auch eine Vielzahl von Kleinemittenten schadensursächlich sein, wenn mehrere Emissionen die Verletzung durch additive oder synergetische Effekte auslösen, also mehrere Emittenten Summationsschäden, und zwar insbesondere als Distanz- und Langzeitschäden...“

Summations- und Distanzschäden, auch wenn sie von Kleinemittenten verursacht sind, sind nicht als solche rechtlich absichtlich von der Haftung ausgenommen“

Dazu auch für die hier vergleichbare Norm *Roth* in Staudinger/Roth, BGB, 2009, § 905 Rdnr. 278:

"Sind die Beeinträchtigungen mehrere Emittenten jede für sich gesehen unwesentlich, werden sie aber durch ihr Zusammenwirken wesentlich, so kann wahlweise von jedem Emittenten Unterlassung verlangt werden, bis Unwesentlichkeit oder Zumutbarkeit erreicht ist."

Nach ständiger Rechtsprechung ist faktische Kausalität auch dann gegeben, wenn die Handlung des einen den Schaden nicht allein, sondern nur im Zusammenwirken mit dem Handeln eines anderen oder einer anderen Ursache herbeiführen konnte, sog. kumulative Kausalität (vgl. BGH NJW 2002, 2709).

In diesen Fällen kann die sine-qua-non-Formel nur in der Weise angewendet werden, dass ein Verursachungs-Beitrag geleistet wurde, und dann die Summe aller Beiträge mittelbar zur Eigentumsbeeinträchtigung führt.

4.2.2

Ohne die von allen Emittenten insgesamt emittierten Mengen von Treibhausgasen käme es vorliegend nicht zu der Eigentumsbeeinträchtigung.

Dies wurde bereits oben dargelegt und ist konkret auch im Hinblick auf die peruanischen Anden Aussage des IPCC, der gerade das menschliche Klima-Signal in den peruanischen Anden betrachtet und zu der Aussage kommt, dass der Rückgang der Andengletscher in Südamerika mit „*sehr großer* Sicherheit“ auf den Klimawandel „zurückgeführt“ werden kann (5. Sachstandsbericht, IPCC 5th AR, WGII: Chapter 27, S. 1544, Table 27-8, **Anlage K 16**).

Dies entspricht nach Auffassung des Klägers einer Darlegung mit „an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ (vgl. BGH, Urteil v. 30.1.1961, III ZR 225/59, juris und BGHZ 34, 206/215). Eine probabilistische Betrachtung ist insoweit nicht erforderlich.

Ohne den anthropogenen Klimawandel wäre die Palcacocha Lagune nicht derart mit Wasser angefüllt, wie sie es heute ist. Der Abbruch einer Moränenwand in der Lagune oder ein Hineinstürzen eines Eisstücks würde keine Flut auslösen, wie es von den öffentlichen Stellen in Peru derzeit befürchtet wird.

Der Kausalzusammenhang zwischen Handlung und Erfolg ist damit grundsätzlich gegeben.

4.2.3

Einen rechtlich relevanten Kausalzusammenhang zwischen dem durch die Emission von Treibhausgasen hervorgerufenen Klimawandel bejaht u.a. auch der Gerichtshof in Den Haag im Falle Urgenda (**Anlage K 28, englisch**). Etwa in Ziffer 4.32 bejaht der Gerichtshof grundsätzlich die Folgen des Klimawandels aufgrund menschlicher Emissionen, wenn auch (aufgrund der Fallkonstel-

lation nicht im Hinblick auf eine konkrete Beeinträchtigung, sondern für die Zukunft):

“... it is currently very probable that within several decades dangerous climate change will occur with irreversible consequences for man and the environment“

„... es ist sehr wahrscheinlich, dass innerhalb einiger Dekaden gefährlicher Klimawandel eintreten wird, mit irreversiblen Folgen für Menschheit und Umwelt“

Auch der US Supreme Court hat im Fall Massachusetts v. EPA Kausalität zwischen der Emission von THG durch Kraftfahrzeuge und der klimabedingten Erosion der Küste von Massachusetts wegen des klimabedingten Meeresspiegelanstieges bejaht (549 U.S. 497 (2007), 23; vgl. dazu: *Verheyen/ Lührs*, Klimaschutz durch Gerichtsurteil in den USA – 1. Teil: Öffentliches Recht, ZUR 2009, 73).

Auch in der Literatur wird eine rechtlich relevante Kausalität hinsichtlich der Emission von THG und den Folgen des Klimawandels bejaht (im jeweiligen Untersuchungskontext):

Lord et.al., Climate Change Liability, Cambridge University Press, 2012, S. 33

Verheyen, Loss and damage due to climate change: attribution and causation – where climate science and law meet, 158 International Journal of Global Warming, Vol. 8, No. 2, (2015)

Frank, Climate Change Litigation – Klimawandel und haftungsrechtliche Risiken, NJOZ 2010, 2296 ff

Verheyen/ Lührs, Klimaschutz durch Gerichtsurteil in den USA – 2. Teil: Zivilrecht, ZUR 2009, 129

4.2.4

Nicht vergleichbar dagegen ist der vorliegende Fall mit den Waldschadensfällen (vgl. etwa BGH, III ZR 220/86, Urteil vom 10.12.1987, juris). Zwar handelt es sich vorliegend um Summations-/Distanzschäden, aber nicht in der Art wie in den Waldschaden-Fällen: dort war jeweils unklar, welche Emissionen welcher Kraftwerke sich überhaupt im konkreten Baumschaden ausgewirkt hatten, also welche Schwefeldioxid-Moleküle konkret an welchem Ort niederregneten.

Bei Treibhausgasemissionen jedoch liegt kein vergleichbares Problem vor, da sie sich gleichmäßig in der Atmosphäre verteilen und jegliche Treibhausgasemission zur Temperaturerhöhung beiträgt und zwar unabhängig davon, an welchem Ort der Erde die Emission stattfindet.

4.2.5

Zu betrachten bleibt das Kriterium der "notwendigen Bedingung", also die Frage, ob auch ohne den Emissionsbeitrag der Beklagten die hier in Frage stehenden Folgen (Eigentumsbeeinträchtigung des klägerischen Grundstücks) schon allein wegen der ohnehin gegebenen THG-Belastung der Atmosphäre durch die Summe der übrigen THG-Emissionen eingetreten wäre.

Bei einer kumulativen Verursachung einer Beeinträchtigung durch Emissionen aus verschiedenen Quellen reicht es jedoch für die Begründung einer rechtlich relevanten Kausalität aus, wenn die verschiedenen Emissions-Beiträge insgesamt eine wesentlichen Beeinträchtigung zur Folge haben (vgl. Staudinger/Roth (2009) § 905 Rn 278; weiter *Frank*, Climate Change Litigation – Klimawandel und haftungsrechtliche Risiken, NJOZ 2010, 2296 ff.).

Relevant könnte die Frage der „notwendigen Bedingung“ aber in solchen Fällen sein, wenn zwar Emissionen kumulativ gemeinsam zu einer Überschreitung einer Gefährlichkeitsschwelle oder Wirkungsschwelle beitragen, nach Überschreitung dieser Schwelle aber keine weitere Verschlechterung eintritt (sog. „nicht-korrelative Schäden“). Im deutschen umwelthaftungsrechtlichen Schrifttum wird solchen Emissionsbeiträgen die Kausalität teilweise abgesprochen, so etwa *Köhler* in: Staudinger/Roth, BGB, Anhang zu § 906 (Umwelthaftungsrecht), Einl. Rdnr. 157 u. 198 mwN.

Vorliegend ist ein solcher Fall aber nicht gegeben. Jedes Grad der Erwärmung führt zu einem schnelleren und stärkeren Abschmelzen der Gletscher, die in die Palcacocha Lagune einleiten. Dieser Prozess hält auch an.

Zu dieser graduellen Erwärmung trägt die Beklagte bei.

Eine „Ungefährlichkeit“ im Hinblick auf die Auswirkung wäre konkret erst gegeben, wenn die Lagune bricht und die Zerstörung u.a. des Eigentums des Klägers bereits eintritt. Der Anspruch richtet sich aber genau auf die Verhinderung dieses Schadenseintritts.

Es bleibt also bei der Aussage, dass u.a. die Emissionen der Beklagten zu der hier vorliegenden Beeinträchtigung geführt haben und weiterhin führen, also kausal sind.

4.2.6

Maßgeblich ist vorliegend der Maßstab des § 286 ZPO. Beim Beweis der Kausalität zwischen Treibhausgasemissionen und Beeinträchtigung ist also zu fordern „ein für das praktische Leben brauchbarere Grad an Gewissheit, der den Zweiflern Einhalt gebietet ohne sie vollständig auszuschließen“ (BGHZ 53, 245/256).

Nach Auffassung des Klägers muss die Aussage des IPCC zur „sehr hohen Wahrscheinlichkeit“ an dieser Stelle schon deshalb genügen, weil eine andere Aussage aus systemischen Gründen niemals möglich sein wird. Wie bereits

oben erklärt, weisen die Wissenschaftler des IPCC selbst darauf hin, dass es in der Klimawissenschaft keine lineare Kausalitäten gibt, und daher alle Aussagen sich im hochdynamischen Klimasystem nur über Modelle bzw. Statistiken verifizieren lassen. Rest-Unsicherheiten sind zwar nicht völlig ausräumbar, sie haben aber auch nicht das Gewicht, um "eine für das praktische Leben brauchbaren Grad an Gewissheit" in Frage zu stellen.

Auch der Gerichtshof in Den Haag (**Anlage K 28**, Ziff. 4 13) hat die Beweislage als ausreichend angesehen und die Regierung bzw. eine Regierungsbehörde angewiesen, die Klimaschutzanstrengungen durch Verringerung der Treibhausgasemissionen zu erhöhen.

Aus Sicht des Klägers liegt im Hinblick auf die verfestigte Klimawissenschaft ein Fall des Beweis des ersten Anscheins vor.

4.2.7

Im Falle, dass das Gericht der Auffassung des Klägers an dieser Stelle nicht folgt, beruft sich dieser bereits vorsorglich auf § 830 Abs. 1 Satz 2 BGB analog (Haftung auch dann, wenn sich nicht ermitteln lässt, wer von mehreren Beteiligten den Schaden durch seine Handlung verursacht hat).

Wie *Canaris* richtig ausgeführt hat, kann ein Schuldner nicht deswegen haftungsfrei stehen, weil ein anderer Beteiligten den Schaden verursacht haben *könnte* (Larenz/Canaris, Schuldrecht, Besonderer Teil 2013, § 82 II.3.b.), obwohl sein Verursachungsbeitrag feststeht (vgl. ausführlich zu den Möglichkeiten der Analogiebildung *Pöttker*, Klimahaftungsrecht, S. 154 ff.)

Diesen Weg hat die Rechtsprechung auch bereits beschrrieben (LG Köln, Urteil vom 13. Februar 1990, 5 O 331/89, Rn. 15, juris; BGH Urteil v. 27.05.1987, V ZR 59/86, juris (zu § 906 BGB).

4.3

Die Frage, ob über die reine Kausalität noch eine "Zurechenbarkeit" gegeben sein muss, ist nicht abschließend geklärt und im Tatbestand des § 1004 BGB nicht angelegt.

Der BGH scheint weiterhin dieser Auffassung zu sein, jedenfalls ist die Formel der „adäquaten Verursachung“ wohl der ständigen Rechtsprechung zuzuordnen (vgl. etwa Urteil vom 01.12.2006 - V ZR 112/06 – juris, Urteil v. 22. September 2000, V ZR 443/99 – juris; Urteil v. 17. Dezember 1982, V ZR 55/82).

Diese Urteile beschäftigen sich allerdings nicht mit einem vergleichbaren Fall der kumulativen Kausalität. Der Kläger ist der Auffassung, dass im vorliegenden Fall dem Normzweck und ggf. der Notwendigkeit der Adäquanz bereits dadurch Rechnung getragen wird, dass nur der Teilbeitrag des Störers zur Beeinträchtigung auch Gegenstand des Antrags bzw. des Anspruchs ist. Denn der Kläger wehrt sich gerade nur gegen Beitrag der Beklagten.

Teilweise wird aber vertreten, dass grundsätzlich im Falle mittelbarer Störungen, wenn also zwischen Handlung und Beeinträchtigung noch weitere Schritte liegen, eine Haftungsbeschränkung notwendig sei (vgl. etwa Herrmann, Der Störer nach § 1004 BGB, 1987, S.472 ff.), und so ist möglicherweise auch die BGH Rechtsprechung zu verstehen. Der Kläger ist dieser Auffassung nicht, vorsorglich wird hier aber vorgetragen, dass selbst bei Anwendung dieser Maßstäbe die das Verhalten der Beklagten kausal für die Beeinträchtigung seines Eigentums ist:

Im Wesentlichen wird von der Rechtsprechung nach u.a. nach der Vorhersehbarkeit der Auswirkungen des eigenen Handelns gefragt, oder auch nach einer Sicherungspflicht (so etwa rechnet der BGH dem Störer nur solche Einwirkungen zu, „die auf eine von ihm geschaffene objektive Gefahrenlage zurückgehen, gegen die er seine Nachbarn zu sichern hat (vgl. BGH NJW 2004, 3701 f. zu Windbruch, der durch Abholzung begünstigt worden ist).

Oben ist bereits ausgeführt worden, dass die Beklagte selbst schon lange um die Gefahren der Treibhausgasemissionen weiß. Wie etwa der Gerichtshof in Den Haag in Sachen Urgenda festgestellt (**Anlage K 28**) hat, gab es zudem deutlich vor 1990 eine Erkenntnis unter Wissenschaftlern, dass der anthropogene Klimawandel erhebliche Schäden auslösen kann:

4.11

“Well before the 1990s, there was a growing realisation among scientists that human caused (anthropogenic) greenhouse gas emissions possibly led to a global temperature rise, and that this could have catastrophic consequences for man and the environment.”

„Lange vor den 1990er Jahren setzte sich unter Wissenschaftlern die Erkenntnis durch, dass die durch den Menschen verursachten (anthropogenen) Treibhausgasemissionen wahrscheinlich den globalen Temperaturanstieg verursachten, und dass das katastrophale Folgen für Mensch und Umwelt haben könnte.“

Bereits 1988 wurde der IPCC gegründet, 1992 wurde die Klimarahmenkonvention (UN FCCC) abgeschlossen, in der der Ursache-Wirkungs-Zusammenhang deutlich angelegt ist und von der auch die Öffentlichkeit über Medienberichterstattung wusste. Die Beklagte selbst bekennt sich schon seit 1995 für den Gesamtzern zur Klimaverantwortung (Erklärung der VDEW zum Klimaschutz), und ging sogar so weit, eigene Reduktionsziele vorzugeben

(vgl. zum Inhalt etwa Deutscher Bundestag: Drucksache 13/6704 vom 14.01.1997, - Antwort der Bundesregierung - Drucksache 13/3988 - Umsetzung der Selbstverpflichtungserklärung deutscher Wirtschafts- und Industrieverbände zum Klimaschutz).

Vorliegend soll der Beklagten also nicht etwa gänzlich ungewöhnliche Schadensverläufe zugerechnet werden, mit denen vernünftigerweise nicht rechnen konnte. Vielmehr hat die Beklagte selbst entschieden, ihre Tätigkeit, aus fossilen Brennstoffen Strom und Wärme zu gewinnen, fortzusetzen, und dies tut sie auch 20 Jahre nach der o.g. Erklärung immer noch als Europas größter CO₂-Einzelemittent (vgl. **Anlage K 22**), und zwar mit Gewinnabsicht.

Vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich, warum die Beeinträchtigung der Beklagten nach den Maßstäbe der Adäquanz oder Vorhersehbarkeit nicht zuzurechnen wäre.

5. Rechtswidrigkeit

Der Eingriff ist auch rechtswidrig.

Abzustellen ist auf den dem Eigentumsinhalt widersprechenden Zustand, nicht auf die dazu führende Handlung (BGH NJW-RR 03, 953; BayObLG FG Prax 95, 231).

Die Rechtswidrigkeit wird in der Regel durch die Beeinträchtigung indiziert (BGH WM 71, 278) und entfällt nicht dadurch, dass die Voraussetzungen der beeinträchtigenden Wirkung einer Handlung erst nach ihrer Vornahme eintreten (BGHZ 135, 235, Palandt, BGB, 71. Aufl. 2012, § 1004 Rn. 12.)

6. Duldungspflicht

Eine Duldungspflicht gem. § 1004 Abs. 2 BGB besteht nicht. Eine Duldungspflicht, wie auch ein (nicht ersichtlicher) Rechtfertigungsgrund wäre ggf. durch die Beklagte, zu beweisen. § 1004 Abs. 2 BGB ist rechtlich als Einwendung zu qualifizieren.

Nur vorsorglich wird hier bereits folgendes ausgeführt:

Der Kläger ist nicht nach § 906 Abs. 1 BGB (analog) zur Duldung verpflichtet. Danach kann der Eigentümer eines Grundstücks die Zuführung von Gasen, Dämpfen, Gerüchen, Rauch, Ruß, Wärme, Geräusch, Erschütterungen und ähnliche von einem anderen Grundstück ausgehenden Einwirkungen insoweit nicht verbieten, als die Einwirkung die Benutzung seines Grundstücks nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt.

Diese Norm findet schon keine Anwendung. Denn vorliegend bildet den Streitgegenstand nicht die von der Beklagten ausgehende Immission von Treibhausgasen, deren Einwirkung auf sein eigenes Grundstück der Kläger unterbinden will. Die streitgegenständliche Beeinträchtigung des Eigentums liegt in der von der Lagune ausgehenden Überflutungsgefahr, die mittelbar durch die Beklagte verursacht wurde.

Zudem will § 906 will einen Ausgleich der Nutzung verschiedener Grundstücke gewähren. Die Vorschrift begrenzt den Umfang der dem Grundstücksei-

gentümer zustehenden Abwehrrechte gegen Immissionen, um so den Antagonismus der gegensätzlichen Eigentümerinteressen zu überwinden, und damit eine möglichst intensive und vernünftige Nutzung aller Grundstücke als Teil des Raums zu gewährleisten (Münchener Kommentar zum BGB, 2013, § 906 Rdnr. 1). Es geht mithin um Abwehransprüche, mit denen der Eigentümer eines Grundstücks einen anderen einschränkt, indem er diesem durch Anwendung seiner Schutzrechte (etwa § 1004) mittelbar eine bestimmte Nutzung verbietet.

Vorliegend jedoch ist der geltend gemachte Anspruch des Klägers nicht darauf gerichtet, dass die Beklagte eine bestimmte Nutzung zu unterlassen hat. Vielmehr werden Schutzmaßnahmen gefordert, die den Beklagten nicht in seinen Eigentumsrechten einschränken, mit seinem Grundstück nach Belieben zu verfahren. Der Konflikt, den § 906 BGB vor Augen hat, besteht vorliegend nicht.

Auch begründet § 14 S. 1 BImSchG keine Duldungspflicht. Danach kann aufgrund privatrechtlicher Ansprüche zur Abwehr benachteiligender Einwirkungen von einem Grundstück auf ein benachbartes Grundstück nicht die Einstellung des Betriebs einer unanfechtbar genehmigten Anlage verlangt werden, sondern nur Vorkehrungen zum Ausschluss der benachteiligenden Wirkung. Vorliegend wird jedoch gerade nicht die Einstellung des Betriebes verlangt, sondern mit der Beseitigung der Störung dem Inhalt nach gerade Vorkehrungen verfolgt. Daher ist § 14 S. 1 BImSchG nicht anwendbar.

Auch die Einhaltung der Pflichten nach dem TEHG führen nicht zu einer Duldungspflicht (oder zum Entfallen der Rechtswidrigkeit), so ausdrücklich auch *Pöttker*, Klimahaftungsrecht, 2014, S. 126).

C. Zum Streitwert

Der Streitwert richtet sich nach § 3 ZPO; dabei entscheidet das Interesse des Gestörten an der Beseitigung bzw. Unterlassung der Störung (vgl. Münchener Kommentar zum BGB, 2013, § 1004 Rdnr. 303). Da der Kläger sein Haus vor Zerstörung schützen will, ist der Streitwert an dem Wert des Hauses zu bemessen. Der Wert ist nach örtlichen Maßstäben und Preise auf dem Immobilienmarkt geschätzt worden.

Rechtsanwältin
Dr. Roda Verheyen